# **Deutsche Notar-Zeitschrift**

Dezember 2009

Seite 881 – 960

951

Heft 12

**INHALT** Mitteilungen Gebührensatzung für die notarielle Fachprüfung 881 Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Pfalz 884 Kolloquium "Das FamFG in der notariellen Praxis" 885 Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare 885 Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2009 886 Bayer, Privatschriftliche Abtretungen deutscher GmbH-Anteile in der Schweiz? 887 Aufsätze Custodis, Neues Verfahrensrecht für die Notarsenate in verwaltungsrechtlichen Notarsachen – Zur Änderung des § 111 BNotO 895 Herrler/Reymann, Die Neuerungen im Aktienrecht durch das ARUG 914 (2. Teil) Rechtsprechung I. Allgemeines Prüfungsumfang im Klauselerinnerungsverfahren 935 BGH, Beschl. v. 16. 4. 2009 - VII ZB 62/08 II. Handels- und Gesellschaftsrecht 1. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten BGH, Urt. v. 6. 4. 2009 - II ZR 255/08 938 2. Kapitalaufbringung im Cash-Pool BGH, Urt. v. 20. 7. 2009 – II ZR 273/07 (mit Anm. Priester) 941 3. Inhalt der Versicherung des Liquidators OLG München, Beschl. v. 27. 4. 2009 – 31 Wx 042/09 948 4. GmbH-Anteilsverpfändung in der Schweiz LG Frankfurt, Urt. v. 7. 10. 2009 - 3-13 O 46/09 949 III. Landwirtschaftsrecht Vereinbarungen zur Übertragung der damaligen Prämien-, Förderungsansprüche und Quotenvorrechte nach Änderung des Systems der landwirtschaftlichen Beihilfen

BGH, Urt. v. 24. 4. 2009 - LwZR 11/08

# Buchbesprechungen

Bumiller/Harders, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit (*Meyer, M.*) – Basty, Der Bauträgervertrag (*Meyer, St.*) – Gassen/Wegerhoff, Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung in der Praxis (*Sikora*) – Melchior/Schulte/Schneider, Handelsregisterverordnung – Weingärtner, Notarrecht – Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache

# **Deutsche Notar-Zeitschrift**

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg, Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln, Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm 12 2009

Heft 12, Dezember 2009 Seite 881 – 960

# **MITTEILUNGEN**

# Gebührensatzung für die notarielle Fachprüfung

Auf Grund von § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) eingefügt worden ist, hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

Vom 30. 11. 2009

### I. Einleitung

#### § 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das erfolglose Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer.

# II. Gebühren

# § 2 Höhe der Prüfungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 3000 Euro.
  - (2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

#### § 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt

- 1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,
- wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 750 Euro.

#### § 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- im Fall des § 2 derjenige, der die Zulassung zur notariellen Fachpr
  üfung beantragt.
- 2. im Fall des § 3 derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat,
- in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
  - (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# III. Vergütungen

#### § 5 Vergütung des Leiters des Prüfungsamtes

Die Vergütung des Leiters des Prüfungsamtes ist der Besoldung eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 anzugleichen. Dies umfasst zusätzlich auch die Sicherstellung von Versorgungsanwartschaften und die Absicherung im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall. Abweichend von Satz 1 kann die Vergütung auch der Besoldung eines Bundesbeamten nach Besoldungsgruppe A 16 angeglichen werden.

#### § 6 Vergütung der Bediensteten des Prüfungsamtes

- (1) Die Vergütung des ständigen Vertreters des Leiters ist der Besoldung eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 15 anzugleichen. Dies umfasst zusätzlich auch die Sicherstellung von Versorgungsanwartschaften und die Absicherung im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall. Abweichend von Satz 1 kann die Vergütung auch der Besoldung eines Bundesbeamten nach Besoldungsgruppe A 14 angeglichen werden.
- (2) Die Vergütung der übrigen Bediensteten des Prüfungsamtes richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung erfolgt
- 1. für juristische Mitarbeiter nach den Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD Bund.
- 2. für Sachbearbeiter nach den Entgeltgruppen 9 bis 10 TVöD Bund,
- 3. für Schreibkräfte, Bürosachbearbeiter und sonstige vergleichbare Kräfte nach den Entgeltgruppen 3 bis 5 TVöD Bund.

#### § 7 Vergütung der Mitglieder der Aufgabenkommission

- (1) Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Aufgabenkommission und an sonstigen Sitzungen und Tagungen ein Tagegeld in Höhe von 50 Euro. Darüber hinaus werden ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (2) Wird die Aufgabenkommission in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren vom Prüfungsamt zur Stellungnahme aufgefordert, erhält das Mitglied, das die Stellungnahme angefertigt hat, eine Vergütung von 50 Euro.

#### § 8 Vergütung für die Einreichung von Aufgabenvorschlägen

- (1) Ein auf Anforderung des Prüfungsamtes eingereichter Aufgabenvorschlag für eine schriftliche Prüfungsaufgabe wird mit 1000 Euro vergütet, wenn er umfassende Lösungshinweise enthält und zur Verwendung in der Prüfung geeignet ist. Wird der Aufgabenvorschlag in der notariellen Fachprüfung verwendet, erhöht sich die Vergütung um 500 Euro.
- (2) Ein auf Anforderung des Prüfungsamtes eingereichter Aufgabenvorschlag für einen Aktenvortrag wird mit 500 Euro vergütet, wenn er umfassende Lösungshinweise enthält und zur Verwendung in der mündlichen Prüfung geeignet ist. Wird der Aufgabenvorschlag in der notariellen Fachprüfung verwendet, erhöht sich die Vergütung um 250 Euro.
- (3) Über die Eignung von Aufgabenvorschlägen zur Verwendung in der Prüfung entscheidet die Aufgabenkommission.
- (4) Ein Mitglied der Aufgabenkommission, das einen Aufgabenvorschlag nach Absatz 1 oder Absatz 2 eingereicht hat, darf an der Entscheidung der Aufgabenkommission über die Eignung seines Aufgabenvorschlags nach Absatz 3 nicht mitwirken.

# § 9 Vergütung der Prüfer in der schriftlichen Prüfung

- (1) Für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit nach § 7b Absatz 2 Satz 1 Bundesnotarordnung beträgt die Vergütung je Prüfer 30 Euro.
- (2) Für die Entscheidung nach § 7b Absatz 2 Satz 5 Bundesnotarordnung durch einen weiteren Prüfer beträgt die Vergütung 30 Euro.
- (3) Über die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 hinaus sind den Prüfern die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Für die Stellungnahme eines Prüfers in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen eine Prüfungsentscheidung beträgt die Vergütung 50 Euro.

# § 10 Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Vergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling 80 Euro.
- (2) Die Vergütung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt je Prüfling 60 Euro.

(3) Über die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 hinaus sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(4) Wird der Prüfungsausschuss in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren vom Prüfungsamt zur Stellungnahme aufgefordert, erhält das Mitglied, das die Stellungnahme angefertigt hat, eine Vergütung von 50 Euro.

#### § 11 Vergütung der sonstigen am Prüfungsverfahren beteiligten Personen

- (1) Die Vergütung einer aufsichtführenden Person in den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen beträgt 25 Euro je Stunde.
- (2) Die Vergütung des örtlichen Prüfungsleiters in den schriftlichen Prüfungsterminen beträgt 50 Euro je Prüfungstag.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen werden zusätzlich zu ihrer Vergütung die notwendigen Auslagen erstattet.

# IV. Schlussvorschrift

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 30. November 2009 gemäß § 7h Absatz 2 Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 30. November 2009

Der Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Tilman Götte

# Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und Vizepräsidenten wie folgt gewählt.

#### Notarkammer Pfalz

Kammerversammlung: 14. 11. 2009

Präsident: Notar *Dr. Gerald Wolf*, Germersheim (Neuwahl)
Vizepräsident: Notar *Dr. Benno Sefrin*, Haßloch (Neuwahl)
Ehrenpräsidenten: Notar a. D. JR *Dr. Dieter Wischermann*, Kaisers-

lautern

Notar JR Klaus-Peter Seiberth, Frankenthal (Neu-

wahl)

# Kolloquium "Das FamFG in der notariellen Praxis"

Das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena veranstaltet am 15. 1. 2010 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena, ein Kolloquium zum Thema "Das FamFG in der notariellen Praxis".

Die Teilnahme steht jedem Interessierten offen; es wird kein Teilnahmebeitrag erhoben.

Anmeldungen sind bis zum 8. 1. 2010 zu richten an das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena, Telefon 03641/942510, Telefax 03641/942512, E-Mail: notarinstitut@uni-jena.de.

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

## 1. 2. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung

Zeit/Ort: Teil 1 a: 14. – 16. 1. 2010

Teil 1 b: 4. - 6. 2. 2010 Teil 2 a: 18. - 20. 2. 2010 Teil 2 b: 4. - 6. 3. 2010 Teil 3 a: 18. - 20. 3. 2010 Teil 3 b: 15. - 17. 4. 2010 Teil 4 a: 6. - 8. 5. 2010 Teil 4 b: 27. - 29. 5. 2010

Die einzelnen Veranstaltungen werden im DAI-Ausbildungscenter

Rhein/Main, Heusenstamm, abgehalten.

Leitung: Notar Dr. Norbert Frenz, Kempen

Referenten: Notarassessor Dr. Jens Bormann, Hauptgeschäftsführer der BNotK,

Berlin, Rechtsanwalt und Notar Manfred Blank, Lüneburg, Notar Dr. Albert Block, Parchim, Notarassessor Dr. Thomas Diehn, Berlin, Vors. Richter am FG Dr. Horst-Dieter Fumi, Köln, Notar Prof. Dr. Stefan Hügel, Präsident der Notarkammer Thüringen, Weimar, Notar Dr. Christian Kesseler, Düren, Notar Dr. Reinhard Kössinger, Illertissen, Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München, Notar Dr. Wolfgang Reetz, Köln, Notar Dr. Adolf Reul, Neu-Ulm, Notar Dr. Markus Roßmann, Münnerstadt, Notariatsoberrat Werner Tiedtke, Notarkasse, München, Notar Dr. Wolfram Waldner, Bayreuth, Notar Peter Wandel, Esslingen, Notar Lucas Wartenburger, Rosenheim, Notar Stefan Wegerhoff, Düs-

seldorf, Notar Dr. Simon Weiler, Bamberg

*Kostenbeitrag*: 995,– € je Teil (a und b) / Gesamtlehrgang 3450,– €

# 2. Erste Erfahrungen mit der Erbschaftsteuerreform in der Gestaltungspraxis

Zeit/Ort: 30. 1. 2010, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

27. 2. 2010, Kiel, Haus des Sports

Referent: Notar Thomas Wachter, München Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

#### 3. Update Kostenrecht

Zeit/Ort: 12. 2. 2010, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Referenten: Notar a. D. Dr. Holger Schmidt, Bonn, Notariatsoberrat Werner Tiedt-

ke, Notarkasse, München

Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)

25,- € für den Erfolgsnachweistest

#### 4. 8. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

Zeit/Ort: 19. – 20. 3. 2010, Hamburg, Bucerius Law School

Leitung: Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg, Notar Dr. Heribert

Heckschen, Dresden

Referenten: Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg, Vors. Richter am BGH

Prof. Dr. Wulf Goette, Karlsruhe, Notar Dr. Heribert Heckschen, Dresden, Notar Prof. Dr. Dieter Mayer, München, N.N., Notar a.D. Prof.

Dr. Hans-Joachim Priester, Hamburg

Kostenbeitrag: 520,-€

Die Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl hat die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

# Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2009

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2005 = 100 im Oktober 2009 gegenüber Oktober 2008 unverändert geblieben (107,0). Im Vergleich zum September 2009 erhöhte sich der Index um 0,1%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).